

EWI Alumni – Verein der Absolventen und Freunde
des Energiewirtschaftlichen Instituts an der Universität zu Köln e.V.

VEREINSSATZUNG

Stand: 3. November 2015

Anlage zu TOP 10 der Mitgliederversammlung vom 3.11.2015

§ 1

Name des Vereins, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „EWI Alumni – Verein der Absolventen und Freunde des Energiewirtschaftlichen Instituts an der Universität zu Köln e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. EWI Alumni – Verein der Absolventen und Freunde des Energiewirtschaftlichen Instituts an der Universität zu Köln e.V., Köln, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
2. Zweck der Verein ist die Förderung der Wissenschaft. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Berufsbildung in Form von Vortragsveranstaltungen und Seminaren erreicht, innerhalb deren ein Erfahrungsaustausch auf wissenschaftlicher Basis zwischen Mitgliedern der energiewirtschaftlichen Praxis und Mitgliedern des Energiewirtschaftlichen Instituts stattfinden soll.

§ 3

Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein verfolgt keine politischen Zwecke.

§ 4

Mittel und Ausgaben des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind die ordentlichen Mitglieder und außerordentlichen Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben die ehemaligen Schüler des Energiewirtschaftlichen Instituts an der Universität zu Köln, insbesondere wenn sie im Fach „Energiewirtschaft“ ihre Diplomarbeit oder Dissertation geschrieben haben, sowie andere Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium, die in der energiewirtschaftlichen Forschung oder Praxis tätig sind und die dem Energiewirtschaftlichen Institut an der Universität zu Köln in besonderer Weise verbunden sind.
3. Andere Personen, die dem Energiewirtschaftlichen Institut an der Universität zu Köln in besonderer Weise verbunden sind, können die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben, soweit ihre Mitgliedschaft der Zielsetzung des Vereins dienlich ist.
4. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 2 entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, bei außerordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 3 ist die Zustimmung von drei Viertel des Vorstandes erforderlich. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
5. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Jahresschluss mit dreimonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Vereins aufkündigen.
6. Mitglieder können wegen Schädigung der Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn das persönliche Verhalten des

Mitgliedes mit dem Zweck des Vereins nicht in Einklag steht. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

7. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile an Vermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder des Vereins haben vorbehaltlich abweichender Satzungsbestimmungen gleiche Rechte. Sie können bei dem Vorstand oder bei der Mitgliederversammlung Anträge stellen oder haben Stimmrecht bei Wahlen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Geschäftsführung.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal in Köln abgehalten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - c) die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderung,
 - e) die Entscheidung über die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge,
 - f) die Entscheidung über Berufungen nach § 5 Absatz 5 Satz 3 und Absatz 7 Satz 3.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich im Sinne des Vereinszwecks besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern des Vorstandes ernennen.
4. Über die Mitgliederversammlung hat der Geschäftsführer eine Niederschrift zu führen, die vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter sowie von ihm zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat zu erhalten:
 - a) Tag und Ort der Versammlung,
 - b) die Tagesordnung,
 - c) alle Beschlüsse und Entscheidungen über eingebrachte Anträge oder eine Mitteilung, auf welche Weise Anträge erledigt worden sind.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes, wenn die Vereinsinteressen es erfordern,
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder unter Angabe der Gründe.
6. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Er soll die Mitglieder mindestens 4 Wochen vor der Sammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einladen.

7. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich zugeleitet werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben. Über Anträge, die den Mitgliedern nicht termingerecht bekanntgegeben sind, kann nur abgestimmt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder in der Versammlung vertreten sind und von den erschienenen Mitgliedern drei Viertel die Dringlichkeit bejahen.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
9. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet die Stichwahl.
10. Die Wahlen sind geheim, wenn nicht einstimmig Wahl in anderer Weise beschlossen wird. Bei den übrigen Abstimmungen entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes über die Art der Durchführung, sofern nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus wenigstens vier Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Vertreter.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter sind gemeinsam Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
3. Der Direktor/die Direktoren des Energiewirtschaftlichen Instituts sowie die von der Mitgliederversammlung ernannten Ehrenmitglieder des Vorstandes werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Tätigkeit des Vorstandes wird von Beginn des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres ausgeübt. Die Amtszeit des in der Gründerversammlung bestellten Vorstandes endet nach Ablauf des 3. vollständigen Geschäftsjahres seit der Gründerversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahldauer aus, so wird

für den Rest der Wahldauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen.

5. Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere hat er die ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, für die an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, kann er selbst entscheiden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle in angemessener Frist zu unterrichten.
6. Der Vorsitzende ruft nach Bedarf den Vorstand ein. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss er eine Sitzung einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In dringenden Fällen ist schriftliche Abstimmung zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied dieser Art der Abstimmung widerspricht.

§ 10 Geschäftsführung

1. Geschäftsstelle des Vereins ist das Energiewirtschaftliche Institut an der Universität zu Köln.
2. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer mit den operativen Aufgaben betrauen. Der Geschäftsführer ist bevorzugt in Abstimmung mit der Führung des Energiewirtschaftlichen Instituts aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter zu wählen.
3. Der Geschäftsführer wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Er nimmt mit beratender Stimme teil.
4. Die Geschäftsführung ist im Auftrag des Vorstandes zu allen Geschäften befugt, die der Geschäftskreis des Vereins laufend mit sich bringt, jedoch bedürfen Geschäfte, die über EUR 500,- hinausgehen, der Zustimmung des Vorstandes.

§ 11
Beiträge

1. Zur Deckung der Kosten, die dem Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehen, wird von den Mitgliedern ein Betrag in einheitlicher Höhe erhoben.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 8 Absatz 2 Ziffer c).

§ 12
Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins – soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt – an die Fördergesellschaft des Energiewirtschaftlichen Instituts an der Universität zu Köln, die die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Köln, den 13. November 2015



Christian Mehl



Dr. Rudolf Schulten



Lisa Just